OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-703139/2/MB

Datum: Linz, 28. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 1. Dezember 2025, GZ: VStV/925301691918/2025, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat eine Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich idHv 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2025, GZ: VStV/925301691918/2025, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben

am	um	in
11.09.2025	12:45 Uhr	[...]

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie zu der amtshandelnden Polizistin sagten: „Was ist mit dia? Host da d'Ohren nd gwoschn?“ und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.“

Der Bf habe daher § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Strafe in der Höhe von 100 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Tagen und 21 Stunden, verhängt wurde.

2. Gegen die Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass der öffentliche Anstand nicht verletzt worden sei, da er das Wort „Du“ nie gesagt habe.

Implizit beantragt der Bf die Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

3.2. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt den Schriftsätzen des Bf. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werde, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt durch die Verantwortung des Bf als unstrittig feststellbar zu erkennen war und zudem kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

2. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 11. September 2025 in [...] im Zuge einer Amtshandlung zur amtshandelnden Polizistin die Wendungen gesagt: *„Was ist mit Ihnen, haben Sie sich die Ohren nicht gewaschen“*. Neben der angesprochenen Beamtin waren bei der Amtshandlung noch 1 weitere Personen (Beamte) anwesend. Der Bf bestreitet die oben genannten Formulierungen nicht. Vielmehr führt er aus, dies nicht in der „Du-Form“ gemacht zu haben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass entsprechend den Ausführungen der einschreitenden Beamten das Verhalten des Bf als schulmeisterlich, herablassend (arg. Kaspertheater, kindisch) zu erkennen ist. Dem tritt der Bf nicht entgegen indem er lediglich ausführt nicht povokant gewesen zu sein.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus der Verantwortung des Bf. Einer weiteren Beweiswürdigung bedarf es daher nicht.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist gemäß Abs. 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt,

das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

2.1. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

2.1.1. Im Hinblick darauf, dass die amtsführende Polizistin mit der festgestellten Wendung angesprochen wurde und in der Wohnung noch ein weiterer Beamter, der damit nicht angesprochen wurde, anwesend war, war das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit gegeben.

3. Grundsätzlich ist zu erkennen, dass das bloße Schimpfen und Gestikulieren alleine als nicht tatbildmäßig gemäß § 1 Oö. PolStG anzusehen ist (VwGH 8.6.1983, 81/10/0076). Treten jedoch weitere Umstände hinzu, wie etwa eine derbe Ausdrucksweise, besonderes Verhalten oder weitere Ausgestaltungen der Situation kann in einer Gesamtbetrachtung eine andere Bewertung erfolgen (u.a. VwGH 7.2.1967, 1202/65). In diesem Sinne wird etwa der Ausdruck *„Schleicht's Euch...“* ohne weitere Beschimpfung bereits als tatbestandsmäßig angesehen (s dazu *Kepplinger/Rangger*, Oö. PolStG² § 1 Anm 10 mwN). Ebenso ist das Anstänkern von Personen in der Öffentlichkeit zu werten (VwGH 26.4.1976, 3287/78).

4. Im konkreten Fall ist die vom Bf nicht bestrittene Wendung für sich, aber auch im Ergebnis mit dem weiteren Verhalten des Bf zu bewerten. Die Ansprache eines Polizisten für sich genommen mit dem Worten : „Was ist mit Ihnen“ und der Frage, ob sie sich „die Ohren gewaschen habe“ ist vor dem Hintergrund der oben genannten Judikatur mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit nicht in Einklang zu bringen, denn sie ist mit einer diesen Grundsätzen nicht einhergehenden Abwertung einer Person verbunden (s auch zu „Trottel uä.“ VwGH 27.2.2003, 2002/09/0146). Umso mehr, als diese Nennung in Kombination mit einer herablassenden schulmeisterlichen Art erfolgte. Ein derartiges Verhalten stellt sohin einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat.

4.1. Auch die vom Bf vermeinte subjektiv „höfliche“ Verwendung des „Sie’s“ bestätigt vielmehr die herablassende Intention der Formulierung Ebenso vermag die mögliche „Provokation“ des Bf durch die vorangehende Amtshandlung die Tatbildmäßigkeit der Aussage des Bf beseitigen (VwSlg 5085 A/1959).

5. Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass der Bf diese Verhalten zumindest fahrlässig gesetzt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Es ist vielmehr zu erkennen, dass der Bf das Verhalten zumindest mit Dolus eventualis gesetzt hat. Da er es zumindest für möglich gehalten hat, die Tatbestandsmerkmale des § 1 Oö. PolStG zu erfüllen und er sich damit abgefunden hat.

6. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Abweichungen zur Strafbemessung der belangten Behörde sind nicht festzustellen und tritt der Bf dieser auch nicht entgegen. Insofern ist der Strafbemessung der belangten Behörde beizutreten, zumal diese auch die einschlägige Vorstrafe bereits mitbewertet hat.

7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter